

Förderinstrumente der BA für geflüchtete Menschen

(Jugendlichen- und Erwachseneninstrumente nach Rechtskreis)

Instrumente für Jugendliche mit dem Ziel Ausbildungsmarkt (SGB II und SGB III) – Teil I

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit im Vorfeld geprüft werden.

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (z. B. PerJuF)	Heranführung an den Ausbildungsmarkt, Motivation, Orientierung, Bewerbungstraining, berufsbezogene Sprachförderung	Grundsätzlich nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang; Ausnahme: Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus bestimmten Ländern bereits während Wartefrist (Beschäftigungsverbot) möglich (§ 39a SGB III); aktuell aus den Ländern Eritrea und Syrien
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	Vorbereitung zur Ausbildungsaufnahme, berufsbezogene Sprachförderung	Förderung bei Zugang zum Arbeitsmarkt Bei ausreichenden (Sprach-) Kenntnissen (mindestens B1). Gestattete (Asylbewerberinnen und Asylbewerber) haben keinen Anspruch auf BAB Einreise bis 01.08.2019: Gestattete nach 3 Monaten Aufenthalt Geduldete wenn Abschiebung seit mindestens 3 Monaten ausgesetzt Einreise ab dem 01.08.2019 Gestattete nach 15 Monaten Aufenthalt Geduldete wenn Abschiebung seit mindestens 9 Monaten ausgesetzt
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Praktikum beim Arbeitgeber zur Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit (ggf. in Kombination mit abH)	Zugang zum Arbeitsmarkt erforderlich
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, sozialpädagogische Begleitung	Förderung bei einer EQ oder betrieblichen Berufsausbildung

Instrumente für Jugendliche mit dem Ziel Ausbildungsmarkt (SGB II und SGB III) – Teil II

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit
Assistierte Ausbildung (AsA)	Unterstützung von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses	<p><u>Phase I:</u> Förderung bei Zugang zum Arbeitsmarkt Bei ausreichenden (Sprach-) Kenntnissen (i. d. R. B2). Gestattete haben keinen Anspruch auf BAB</p> <p>Einreise bis 01.08.2019: Gestattete sowie Geduldete nach 3 Monaten Aufenthalt</p> <p>Einreise nach dem 01.08.2019: Gestattete sowie Geduldete nach 15 Monaten Aufenthalt</p> <p><u>Phase II:</u> Förderung während einer betrieblichen Berufsausbildung</p>
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)	Berufsausbildung durch Träger, wenn kein Ausbildungsverhältnis am Markt möglich	Gestattete sowie Geduldete haben <u>keinen</u> Zugang
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	Förderung von Auszubildenden bei Berufsausbildung, bei Teilnahme an einer BvB oder ausbildungsvorbereitenden Phase einer AsA	<p><u>Bei dualer Berufsausbildung:</u> grds. Förderung Ausnahme: Gestattete erhalten kein/e BAB/Abg, Geduldete nach mindestens 15 Monaten Aufenthalt (aber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).</p> <p>Übergangsregelung bzgl. BAB und Abg bei Berufsausbildung für Gestattete mit guter Bleibeperspektive bei Beginn der Berufsausbildung und Antragstellung auf BAB oder Abg vor dem 31.12.2019 sowie Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt (§ 448 SGB III)</p>
Ausbildungsgeld (Abg)	Bei Teilnahme an besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen der Ausbildungsförderung) nach § 117 SGB III	<p><u>Bei BvB, AsA oder entsprechender Maßnahme zur Leistung zur Teilhabe:</u> Grds. Förderung, wenn Voraussetzungen für Maßnahmeteilnahme vorliegen (siehe dort). Ausnahme: Gestattete erhalten kein/e BAB/Abg.</p>

Instrumentenportfolio für Erwachsene im SGB III

Instrument	Inhalt	Zugangsmöglichkeit SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 SGB III	z.B. Bewerbungstraining, Kompetenzfeststellung, berufliche Kenntnisvermittlung bis acht Wochen (inklusive berufsbezogener Sprachförderung)	Grundsätzlich nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang; Ausnahme: Zugang für Asylbewerber aus bestimmten Ländern bereits während Wartefrist (Beschäftigungsverbot) möglich (§ 39a SGB III); aktuell aus den Ländern Eritrea und Syrien
Förderung der beruflichen Weiterbildung	Anpassungsqualifizierung, Vorbereitung auf die Externenprüfung, Teilqualifikationen, Umschulung bei einem Träger, betriebliche Einzelumschulung ggf. mit ubH Teilzeitumschulung (jeweils mit berufsbezogener Sprachförderung möglich)	Nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang, grundsätzlich ab dem 4. Monat; ausreichende Sprachkenntnisse (in der Regel mindestens B1 besser B2 GER), die eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen, sind erforderlich
Eingliederungszuschüsse	Minderleistungsausgleich für einen Arbeitgeber	Nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang, grundsätzlich ab 4. Monat möglich
Vermittlungsbudget	z.B. Bewerbungskosten, Fahrkosten, Übersetzungskosten, Kosten für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse	Grundsätzlich nur für Personen mit Arbeitsmarktzugang; Ausnahme: Zugang für Asylbewerber aus bestimmten Ländern bereits während Wartefrist (Beschäftigungsverbot) möglich (§ 39a SGB III); aktuell aus den Ländern Eritrea und Syrien
Gründungszuschuss	Zuschuss zum Lebensunterhalt und zur sozialen Sicherung nach Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	Kein Zugang möglich

Neben der Zugangsmöglichkeit müssen auch die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit im Vorfeld geprüft werden.

Die Fachkräftestrategie der Bundesregierung und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)

Ein erster Überblick | Stand: Oktober 2019



Erste Informationen +++

Ihre Orientierung für ein neues Gesetz, das im kommenden Jahr in Kraft tritt



Worum es hier geht

- Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurde am 20.08.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und wird am 1. März 2020 in Kraft treten.
- Hier bekommen Sie einen ersten Überblick der Inhalte, die für Sie von Bedeutung sind.

Kern des FEG ist ausschließlich die Erwerbsmigration



Um wen es geht – und um wen nicht

Das FEG regelt die Neueinreise von Fachkräften aus Drittstaaten.

(Länder außerhalb der EU sowie außerhalb von Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)

Es geht immer um...

- Erwerbsmigration, also um den Zuzug zum Zweck der Ausübung einer abhängigen Beschäftigung
- den Zuzug in Beschäftigungen, für die hier eine duale oder schulische Berufsausbildung erforderlich ist (z. B. Pflegekräfte)

Es geht NICHT um...

- andere Einwanderungszwecke, wie humanitäre Migration Geflüchteter.
Details gibt es zu:
Aus-, Weiterbildung und Studium;
aber immer mit Erwerbsmigration im Vordergrund
- um die Zuwanderung von hochqualifizierten Akademikern/-innen (Blaue Karte der EU weiter relevant)
- um die Zuwanderung von Hilfskräften

Eine einfache Grundregel und vier Ausnahmen bestimmen das FEG



Was Fachkräfte aus Drittstaaten brauchen

- **Einen Arbeitsplatz in Deutschland und**
- **die Vollanerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses**

Diese Vollanerkennung ist aus dem Ausland oft schwierig zu erlangen – deswegen gibt es folgende **vier Ausnahmen***:

Menschen mit einem anerkannten Abschluss können ohne Arbeitsplatz einreisen und sechs Monate nach einer Arbeit suchen (Voraussetzung: notwendige deutsche Sprachkenntnisse und Lebensunterhaltssicherung)	1	2 Wenn die BA eine Vermittlungsab-sprache mit einer BA-Partnerver-waltung getroffen hat, können Menschen einreisen, um ein Anerkennungsverfahren (≤ 3 Jahre) durchzuführen; eine fachähnliche Nebenbeschäftigung ist währenddessen erlaubt
Für bestimmte IT-Berufe genügt eine einschlägige Berufserfahrung	3	4 Einreise mit Teilanerkennung zur Durchführung einer Qualifizierung mit dem Ziel der Vollanerkennung

*Zuwandernde über 45 müssen neben einem Arbeitsvertrag auch ein bestimmtes Gehalt vorweisen, ähnlich wie bei der Blauen Karte EU



Einheitlicher Fachkräftebegriff und Entfall der Engpassbetrachtung sowie der Vorrangprüfung

- Die Einführung eines einheitlichen Fachkräftebegriffs soll dem Bedarf der Wirtschaft nach Hochschulabsolventen **und Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung** gerecht werden.
- Engpassberufe umfassen inzwischen, neben akademischen Berufsgruppen, auch verstärkt die Ebene der Fachkräfte und Spezialisten. Die Engpassbetrachtung entfällt künftig.
- Auf die Vorrangprüfung im Rahmen des Arbeitsmarktzulassungsverfahrens wird verzichtet, sie kann jedoch bei Veränderungen des Arbeitsmarktes wieder eingeführt werden. Für die Erteilung von **Aufenthaltstiteln zum Zweck der Berufsausbildung bleibt die Vorrangprüfung bestehen**, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen in Deutschland lebender Ausbildungssuchender und zuzugswilligen ausländischen Ausbildungsplatzsuchenden zu ermöglichen.



Aufenthaltstitel zum Zweck der

Ausbildungs- und Studienplatzsuche (§17*)

- Aufenthaltserlaubnis (AE) bis zu 6 Monate möglich, bei Studienbewerbungen bis zu 9 Monate
- Altersgrenze: 25. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in DE oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde
- Deutschsprachkenntnisse = B2 (für Berufsausbildung)
- Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes
- Verbot der Erwerbstätigkeit
- Zweckwechsel für eine Beschäftigung als Fachkraft, oder bei gesetzlichem Anspruch (z.B. Studium) möglich

* §§ beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG – neue Fassung)



Aufenthaltstitel zum Zweck der

Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung (§16, 16a*)

- AE umfasst die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs vor Beginn der Ausbildung
- Nachweis von Deutschsprachkenntnissen = B1 bei qualifizierter Berufsausbildung
- Vorrangprüfung durch die BA (bei betrieblicher Ausbildung)
- Zweckwechsel für Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (nach §19c Abs.2), Fachkraft, qualifizierte Berufsausbildung, oder bei gesetzlichem Anspruch (z.B. Studium) möglich
- Bei qualifizierter Berufsausbildung besteht Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Ausbildungsbezug bis zu 10 Std./Woche
- Bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung: Berechtigung zur neuen Ausbildungsplatzsuche bis zu 6 Monate, wenn der/die Bewerber/in den Abbruch nicht zu vertreten hat.
- AE für schulische Berufsausbildung möglich, wenn staatlich anerkannter Berufsabschluss erreicht wird

* §§ beziehen sich auf das Aufenthaltsgesetz (AufenthG – neue Fassung)

VIELEN DANK!

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann sprechen Sie uns an.
Sie erreichen uns kostenfrei unter **0800 4 5555 20** oder kontaktieren Sie Ihren
Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service.

非常感谢

Πολλά Ευχαριστώ!

बहुत धन्यवाद!

Margir Takk!

Muito Obrigado!

Mulțumesc Mult!

Suur tänu!

Multaj Dankon!
Большое спасибо!

Köszönöm Szépen!

Mange tak

Molte Grazie!

どうもありがとう!

Многу благодарам!

Serdecznie dziękuję!

Merci Beaucoup!

Tusen tack

Vele Dank!

تشکر بسياری از!

Liteboho Tse Kholo!

Çok Teşekkürler!

Wielkie Dzięk!